

# **Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an den Instrumentalunterricht der Musikschule Rheinfelden/Kaiseraugst**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Berechtigung	3
<b>B. Beiträge</b>	<b>3</b>
§ 3 Gesuch um Beiträge	3
§ 4 Entscheidungskompetenz	3
§ 5 Berechnung	3
§ 6 Beitragshöhe	4
§ 7 Ausrichtung der Beiträge	4
<b>C. Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 8 Inkrafttreten	4
§ 9 Anpassung der Einkommensgrenzen	4

## **A. Allgemeines**

### § 1

Zielsetzung

Die Gemeinde Kaiseraugst leistet auf Gesuch hin einen Beitrag an die Kosten des Instrumentalunterrichtes an der Musikschule Rheinfelden-Kaiseraugst.

Dieser Beitrag soll finanziell schwächer gestellten Familien die musikalische Ausbildung ihrer Kinder ermöglichen.

### § 2

Berechtigung

Beiträge an den Instrumentalunterricht können nur zu Gunsten volksschulpflichtiger Kinder gesprochen werden. Pro Kind und Semester wird maximal ein Beitrag an einen Instrumentalunterricht bewilligt. Der Besuch der Musikgrundschule wird dabei nicht angerechnet.

## **B. Beiträge**

### § 3

Gesuch um Beiträge

Die Eltern haben pro Semester und Kind dem Gemeinderat Kaiseraugst vor Schulsemesterbeginn ein Gesuch um Ausrichtung eines Beitrags an den Instrumentalunterricht einzureichen. Das Gesuch kann jeweils auf Beginn eines neuen Semesters erneuert werden.

Entscheidungskompetenz

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend aufgrund der eingereichten Akten und teilt den Eltern die Abweisung oder Gutheissung des Gesuches sowie die Höhe der allfälligen Beiträge schriftlich mit.

### § 4

Berechnung

Die Höhe der Beiträge an den Instrumentalunterricht richtet sich nach der Höhe des Einkommens der Eltern. Die Einkommensgrenzen werden vom Gemeinderat in Anlehnung an § 22 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung festgelegt (siehe Anhang).

§ 5

Beitragshöhe Es werden 50 % der Unterrichtskosten übernommen.  
An den Mitgliederbeitrag pro Familie und Semester wird kein Beitrag gesprochen.

§ 6

Ausrichtung der Beiträge Die bewilligten Beiträge an den Instrumentalunterricht werden den Eltern direkt ausbezahlt.

### **C. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten Dieses Reglement wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 3. November 2003 rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle früher erlassenen Bestimmungen zum gleichen Thema.

Anpassung der Einkommensgrenzen Die im Anhang aufgeführten Grenzbeträge werden den in § 22 der kantonalen Sozialhilfe- und Präventionsverordnung festgelegten Ansätzen automatisch angepasst.

Kaiseraugst, 3. November 2003/BSa

#### **Gemeinderat Kaiseraugst**

Gemeindeammann



Max Heller

Gemeindeschreiber



Martin Duthaler, Stellvertreter

**Anhang**

Einkommensgrenzen zur Festlegung der Gemeindebeiträge gemäss §4:

	Alleinerziehende		Ehepaare und nicht verheiratete Eltern im gleichen Haushalt	
Nettoeinkommen pro Jahr	Fr.	35'096.00	Fr.	46'542.00
Zuschlag pro unterhalts- pflichtiges Kind	Fr.	6'772.00	Fr.	6'772.00

Mit der Gesuchstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Lohnnachweis(e) der letzten 6 Monate
- Nachweis über erhaltene Alimente in den letzten 6 Monaten
- Nachweis über erhaltene Rentenleistungen in den letzten 6 Monaten
- Bescheinigung über weitere regelmässige Einkommen in den letzten 6 Monaten

Kaiseraugst, 3. November 2003/Det